

**Erste Ordnung zur Änderung des Statuts für das Centrum für religionsbezogene Studien vom
08.08.2024 vom 26.01.2026**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Senat der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Das Statut für das Centrum für religionsbezogene Studien vom 08.08.2024 (AB Uni 23/2024, S. 1720 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

„Das CRS entwickelt, betreibt und koordiniert religionswissenschaftliche und weitere religionsbezogene Forschung und Lehre an der Universität Münster, insbesondere durch Vertiefung und Ausarbeitung von interreligiösen sowie interkulturellen Fragestellungen und Forschungsperspektiven. Es bietet den Rahmen für religionswissenschaftliche und vornehmlich interdisziplinäre religionsbezogene Studien sowie Studien des orthodoxen Christentums. Es koordiniert die Durchführung des Zweifach-Bachelor-Studiengangs Religionswissenschaft sowie des Zertifikats ‚Religion und Politik‘ und beteiligt sich an der Entwicklung und Koordination künftiger religionsbezogener Studien. Es unterstützt den Erhalt der Religionskundlichen Sammlung der Universität Münster und deren Weiterentwicklung als Lehrforschungssammlung.“

2. In Abs. 2 S. 1 wird „, dem Exzellenzcluster ‚Religion und Politik‘“ gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 10.12.2025.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 26.01.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s